

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 11 (1955)
Heft: 6

Artikel: Für die alleinstehende Frau
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845499>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Für die alleinstehende Frau

Nahezu die Hälfte der Frauen in der Schweiz sind alleinstehend: ledig, verwitwet oder geschieden, sie müssen sich allein im Lebenskampf durchsetzen, ihr Brot verdienen. In Frankreich sind 51 % der weiblichen Bevölkerung zwischen 30 und 100 Jahren ledig; in Paris allein sind es 354 000. Ein Pariser Gemeinderat, Frédéric Dupont, möchte ihnen zu Hilfe kommen und hat zwei Gesetzesvorschläge eingebracht. Der eine besteht darin, es möchten den alleinstehenden Frauen über 50 Jahren 30 % der Posten als Hilfsangestellte in der Verwaltung reserviert bleiben; der zweite möchte der Frau, die einen Vater oder eine Mutter unterstützt, die gleiche Steuerbefreiung, Familienzulagen usw. zukommen lassen wie der Frau als Familienvorstand. (Auch bei uns mussten sich seinerzeit die Frauen — und mit Erfolg — dafür einsetzen, dass alleinstehende Frauen in den genannten Fällen die Krisenunterstützung erhalten).

Was geschieht bei uns, diese tapfer Kämpfenden zu unterstützen? Suchen sie eine Anstellung, so schickt man sie ins „Haus“, das sie nicht haben. Und die eidgenössische Wehrsteuer sieht einen erhöhten Ansatz für Ledige vor . . . FS.

Frauen bezahlen Militärsteuer

Man spricht davon, das Gesetz über die Militärsteuer zu ändern; der Einschätzung sollte nicht mehr das Vermögen der Eltern und Grosseltern zugrunde liegen; es wird dabei aber nicht gesagt, ob immer noch auf das Einkommen des Steuerpflichtigen und dem dazu gezählten Einkommen seiner Frau abgestellt wird. Denn in der Schweiz bezahlen verheiratete Frauen Militärsteuer. Welches auch ihr Güterstand sei, wenn sie ein Einkommen irgendwelcher Art haben, so bezahlen sie Militärsteuer, da die beiden Einkommen zusammengezählt werden. Aus dem gleichen steuerlichen Gedankengang heraus bezahlen sie auch an manchen Orten Feuerwehrsteuer. Das Einkassieren verstehen Staat und Gemeinden gut, beim Verleihen von Rechten sind die Hemmungen viel grösser! FS.

Wieder eingebürgerte Schweizerinnen

Nach dem Inkrafttreten des neuen eidgenössischen Gesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts sind bisher 33 514 Schweizerinnen, die einen Ausländer geheiratet hatten, wieder in den Besitz des Schweizerbürgerrechts gelangt. Ende 1954 waren noch 700 Gesuche hängig wegen materiellen oder formalen Schwierigkeiten.

Das ist noch möglich bei uns 1955

In einer Schweizerstadt, deren Namen wir verschweigen wollen, wurden Hotels gesucht, die Teilnehmerinnen an einer Frauentagung als Gäste